

Satzung des Männergesangsvereins 1894 Ebsdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Männergesangsverein 1894 Ebsdorf e. V. (MGV Ebsdorf).
2. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Chorverband (DCV).
3. Der Sitz des Vereins ist 35085 Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/ Lahn eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Chöre, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Chöre des Vereins, die eigenständig dem Zweck des Vereins nach § 2 Absatz 2. gerecht werden, sind:
 - a) Männerchor (seit 1894)
 - b) Gemischter Chor „Neue Töne“ (seit 2004)
 - c) Kinderchor „Schöne Töne“ (seit 2013)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern, welche die Interessen des Vereins zu fördern haben. Darüber hinaus haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an Singstunden und Konzerten teilzunehmen.
2. Singendes Mitglied im Männerchor kann jeder männliche Jugendliche oder Erwachsene sein. Singendes Mitglied im gemischten Chor „Neue Töne“ kann jeder männliche oder weibliche Jugendliche oder Erwachsene sein. Singendes Mitglied im Kinderchor „Schöne Töne“ kann jedes Kind im Alter von sechs bis zwölf Jahren sein.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist das Mitglied suspendiert. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die aktiven Mitglieder des Kinderchores „Schöne Töne“ sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder sollen aktive Vereinsmitglieder sein. Die Chöre des Vereins sollen durch die Besetzung des Vorstandes angemessen vertreten sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in und des/der Schriftführers/-in, welcher/welche auch Pressereferent/-in ist. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zum erweiterten Vorstand -Gesamtvorstand- gehören der/die stellvertretende Kassenführer/-in, der/die stellvertretende Schriftführer/-in und vier Beisitzer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand beruft Chorleiter für die aktiven Vereinschöre und setzt deren Vergütung fest.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die von einem der vier Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer (oder von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied) zu protokollieren.
8. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand ergänzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch die Ebsdorfergrund Nachrichten, Oberhessische Presse sowie öffentlichen Vereinsaushang in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist einer der vier Vorsitzenden. Sollte keiner der vier Vorsitzenden anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 Absatz 8. der Satzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Wahlen können grundsätzlich in offener Abstimmung erfolgen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung heraus kann geheime Wahl beantragt werden. Sofern dies der Fall ist, ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, übernimmt dessen Aufgabe der stellvertretende Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung dafür bestimmtes Mitglied.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Absatz 7.
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 Absatz 1.
 - g) Entscheidung über die Berufung nach § 4 Absatz 5. der Satzung
 - h) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter.

§ 7 Ehrungen

1. Aktive und passive Mitglieder des Vereins werden bei 25-jähriger und 50-jähriger Zugehörigkeit zum Verein mit einer Urkunde ausgezeichnet.
2. Aktive Mitglieder können nach 40-jähriger Tätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder können nach 50-jähriger Zugehörigkeit (Zeiten als aktives Mitglied eingeschlossen) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet und besondere Leistungen für den Verein erbracht haben.
4. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
5. Vorstandsmitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen eine Vorstandstätigkeit ausgeübt haben, werden zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt. Die Ehrung erfolgt durch den Vorstand.

6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach einer Festlegungsfrist von zwei Jahren an die Gemeinde Ebsdorfergrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Ortsteiles Ebsdorf zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 mit der laut § 6 Absatz 5. nötigen Mehrheit beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie erlangt mit der Eintragung beim Amtsgericht rückwirkend Gültigkeit.
2. Sämtliche älteren Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Ebsdorf, den 04.03.2023



Mandy Mönke, Vorsitzende



Claudia Peil, Vorsitzende



Holger Sohl, Vorsitzender



Simon Wagner, Vorsitzender